

Erster Teil. Einführung

„Im modernen Strafrecht überwunden geglaubt und für die erfolgsqualifizierten Delikte in § 18 StGB ersetzt durch eine hybride Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, kann die Lehre [des versari in re illicita] doch für die Verteilung von Zufallsschäden im Zivilrecht fruchtbar gemacht werden. Der Gedanke ist nicht archaisch, sondern stammt aus dem (im Vergleich zum römischen fortschrittlicheren) kanonischen Recht, welches hier jedoch wie häufig aus antiken römischen Quellen schöpft.“¹

So beschreibt ANDREAS WACKE die heutige Bedeutung der Lehre vom *versari in re illicita* und hinterlässt dabei ein ambivalentes Bild: Einerseits handle es sich um ein veraltetes und überkommen geglaubtes, ursprünglich rein strafrechtliches Prinzip; andererseits soll die Lehre aber noch heute Bedeutung im Zivilrecht haben.

In der Sache geht es in der mit der Kurzformel des *versari in re illicita* umschriebenen Lehre nach der heutigen Sichtweise um eine Haftung für alle kausalen Erfolge eines unerlaubten Verhaltens.² Ihre regelhafte Fassung nimmt dementsprechend auch auf die Folgen Bezug: *versanti in re illicita imputantur omnia, quae sequuntur ex delicto* – „Wer sich auf verbotenes Gebiet begibt, dem werden alle Folgen, die sich aus seinem unerlaubten Verhalten ergeben, zugerechnet“³. Die Regel macht nach heutigem Verständnis zugleich eine Begrenzung deutlich: Zwar soll die Haftung auf Erfolge erweitert sein, die nicht willentlich, sondern bloß zufällig herbeigeführt worden sind, doch ist die Haftung durch das Kriterium der Kausalität begrenzt. Die Haftung für *versari in re illicita* führt also nicht etwa zu einer unbedingten Einstandspflicht für jegliche Erfolge, die sich im Anschluss an

¹ WACKE, Gefahrerhöhung als Besitzverschulden, 669, 691.

² ALTMEPPEL, *versari in re illicita*, in: FS Knütel, 13 ff.; BRÜGGEMEIER, Haftungsrecht 2006, 553 Fn. 49; DANNERT, NZV 1995, 132, Fn. 34; ESSER/SCHMIDT, AT/2 § 33 I 1b; KASER/KNÜTEL/LOHSS, RP, § 36 Rn. 4; KNÜTEL, NJW 1993, 900, 901; KNÜTEL, JuS 2001, 209, 211; MÜLLER-EHLEN, Hereditatis petitio, 379; MüKo/OETKER, § 249 BGB, Rn. 107; MüKo/SCHÄFER, § 678 BGB, Rn. 12; WACKE, JuS 1980, 202, 209; ZIMMERMANN, The Law of Obligations, 197.

³ Die Lehre wird in dieser Form wiedergegeben bei ALTMEPPEL, *versari in re illicita*, in: FS Knütel, 13, 14; BRÜGGEMEIER, Haftungsrecht 2006, 553, Fn. 49; DANNERT, NZV 1995, 132, Fn. 34; KASER/KNÜTEL/LOHSS, RP, § 36 Rn. 4; KNÜTEL, NJW 1993, 900, 901; DERS., JuS 2001, 209, 211; DERS., SZ 100 (1983), 340, 418, Fn. 329; LIEBS, Rechtsregeln, Nr. 16, 242.

die Handlung des Schuldners ereignen, sondern nur zur Einstandspflicht für solche Erfolge, die durch sein unerlaubtes Verhalten kausal verursacht worden sind.

Die Unterscheidung zwischen unbedingter Einstandspflicht und Verantwortlichkeit nur für kausal herbeigeführte Erfolge lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen: Jemand vermietet – ohne selbst Mieter zu sein – unberechtigterweise ein Wochenendhaus an Dritte. Wird das Wochenendhaus durch einen Brand zerstört, der durch das Kind der Mieter ausgelöst wurde, so haftet der Vermieter dem Eigentümer, da der Brand kausale Folge der unberechtigten Vermietung ist. Diese Haftung ist Ausdruck des Rechtsgedankens einer Haftung für *versari in re illicita*. Demgegenüber ist eine Haftung des Vermieters bei einem Brand durch Blitzschlag zu verneinen, denn der Blitz hätte das Haus auch dann zerstört, wenn der Vermieter es nicht unberechtigt vermietet hätte.⁴

Im modernen Recht ist eine Haftung für *versari in re illicita* im Sinne einer Einstandspflicht für alle kausalen Erfolge eines unerlaubten Tuns vereinzelt normiert. So erweitert § 287 S. 2 BGB die Haftung des Schuldners im Verzug auf Zufall.⁵ Der Verzugsschuldner kann sich nur durch den Einwand entlasten, der Erfolg wäre auch ohne den Verzug eingetreten. Er haftet somit für alle durch den Verzug äquivalent kausal herbeigeführten Erfolge.⁶ Zudem sah bis zur Reform des Seehandelsrechts im Jahr 2013 § 565 HGB a.F. im Fall der vertragswidrigen Umladung von Gütern auf ein anderes Schiff eine Haftung für „jeden daraus entstandenen Schaden“ vor. Auch diese Haftung ließ sich dem Rechtsgedanken einer

⁴ Das Beispiel findet sich bei MEDICUS, Bürgerliches Recht, 9. Aufl. 1979, Rn. 432, in Bezug auf die Reichweite der Haftung des Geschäftsführers aus § 678 BGB. MEDICUS trifft die soeben dargestellte Unterscheidung. Seine Begründung ist jedoch unzutreffend: Entscheidend ist nicht die Tatsache, dass „Mieter den Blitz nicht anziehen“. Eine Befreiung des Geschäftsführers aus der Haftung aus §§ 687 II, 678 BGB erfolgt nämlich nicht bereits dann, wenn kein adäquater Zusammenhang zwischen der Geschäftsführung und dem Erfolg besteht. Maßgeblich ist allein, dass der Blitz das Haus auch dann zerstört hätte, wenn der Geschäftsführer es nicht unberechtigt an Dritte unvermietet hätte, und das Verhalten des Geschäftsführers damit nicht einmal äquivalent kausal für den Erfolg geworden ist.

⁵ Die Zufallshaftung erfasst auch die Fälle höherer Gewalt: KNÜTEL, NJW 1993, 900 - 901; Erman/HAGER, § 287 BGB, Rn. 6; Palandt/GRÜNEBERG, § 287 BGB, Rn. 3; Prütting/Wegen/Weinreich/SCHMIDT-KESSEL, § 287 BGB, Rn. 3; Staudinger/LÖWISCH/FELDMANN, § 287 BGB, Rn. 10.

⁶ So die allg. Meinung: Jauernig/STADLER, § 287 BGB, Rn. 2; KNÜTEL, NJW 1993, 900 - 901; MüKo/ERNST, § 287 BGB, Rn. 3 ff.; Palandt/GRÜNEBERG, § 287 BGB, Rn. 4; Soergel/BENICKE/NALBANTIS, § 287 BGB, Rn. 17 ff. Nach aA ist ein bloß zeitlicher Zusammenhang ausreichend: Erman/HAGER, § 287 BGB, Rn. 3; Staudinger/LÖWISCH/FELDMANN, § 287 BGB, Rn. 16 u. 19.

Haftung für *versari in re illicita* zuordnen.⁷ Ferner verstehen Teile der Literatur die Einstandspflicht des Geschäftsführers nach § 678 BGB als eine Haftung für *versari in re illicita*.⁸ Der Geschäftsführer, der ein Geschäft gegen den Willen des Geschäftsherrn übernommen hat, soll also gemäß § 678 BGB unabhängig von einem Ausführungsverschulden für jeden aus der Geschäftsführung resultierenden Erfolg einzustehen haben. Auslöser dieser Zufallshaftung ist die schuldhafte Übernahme des Geschäfts gegen den Willen des Geschäftsherrn. Vereinzelt wird darüber hinaus vertreten, dass der Geschäftsherr nach § 678 BGB sogar unbedingt haftet,⁹ also nicht einmal durch einen hypothetischen Kausalverlauf entlastet wird. Nach wohl überwiegender Ansicht ist die Haftung des Geschäftsführers aus § 678 BGB hingegen auf adäquat verursachte Schäden begrenzt.¹⁰ Danach haftet der Geschäftsführer zwar ebenfalls für zufällige Folgen der schuldhaften Übernahme des Geschäfts, jedoch nur für solche, die einen Sachzusammenhang zur Geschäftsführung aufweisen und nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegen. Auf Basis dieser überwiegenden Ansicht lässt sich § 678 BGB mithin nicht als Ausdruck des Rechtsgedankens einer Haftung für *versari in re illicita* verstehen, fordert dieser Gedanke dem heutigen Verständnis zufolge doch gerade eine Einstandspflicht für jegliche kausalen Folgen eines unerlaubten Tuns.

In Übereinstimmung mit der Feststellung WACKES diskutiert die moderne Literatur darüber hinaus, ob sich die in Einzelfällen angeordnete Zufallshaftung auf andere Fallgruppen übertragen lässt, ob also eine Verallgemeinerung des Rechtsgedankens des *versari in re illicita* angezeigt ist. Uneinigkeit besteht vor allem in Bezug auf die Frage, wie weit die Haftung des Entleihers bei vertragswidrigem

⁷ KNÜTEL, NJW 1993, 900, 901. Darüber hinaus sieht GEBAUER, Hypothetische Kausalität, 289 ff., eine Haftung für *versari in re illicita* in der schadensrechtlichen Rückabwicklung von Verträgen, insbesondere beim Kapitalanlageschaden, begründet. Da der Schädiger nach dem Grundsatz der Naturalrestitution aufgrund der fehlerhaften Ad-hoc-Mitteilung nach Wahl des Anlegers entweder das Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung tragen müsse oder der Anleger durch die Geltendmachung des Kursdifferenzschadens die Früchte einer günstigen Entwicklung selber ziehen könne, entspreche die Haftung dem Gedanken des *versari in re illicita*.

⁸ HIRSCH, Schuldrecht BT, § 61, Rn. 1799; KNÜTEL, NJW 1993, 900, 901; MEDICUS, Fn. 4 sowie MEDICUS/PETERSEN, Bürgerliches Recht, 23. Aufl., Fn. 432; Prütting/Wegen/Weinreich/FEHRENBACHER, § 678 BGB, Rn. 4 und WACKE, Gefahrerhöhung als Besitzerverschulden, 669, 691.

⁹ NK-BGB/SCHWAB, § 678 BGB, Rn. 10.

¹⁰ BeckOK/GEHRLEIN, § 678 BGB Rn. 4; BROX/WALKER, Besonderes Schuldrecht, § 37, Rn. 7; Erman/DORNIS; § 678 BGB, Rn. 5; HK-BGB/SCHULZE, § 678 BGB, Rn. 4; Jauerig/MANSEL, § 678 BGB, Rn. 1; Soergel/BEUTHIEN, § 678 BGB, Rn. 5; WANDT, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 5, Rn. 78.

Sachgebrauch reicht. Soll der Entleiher, wie das einer Haftung für *versari in re illicita* entspräche, für jegliche Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens, insbesondere auch für einen zufälligen Untergang der entliehenen Sache, einstehen müssen?¹¹ Oder soll der Entleiher lediglich für die adäquat herbeigeführten Folgen einzustehen haben?¹² Grundsätzlich muss der Entleiher nur für einen schulhaft verursachten Schaden einstehen (§ 280 Abs. 1 BGB). Bezüglich des vertragswidrigen Sachgebrauchs liegt ein Verschulden des Entleihers vor. Will man den Entleiher darüber hinaus für weitere Erfolge verantwortlich machen, ist diese Zufallshaftung gesondert zu begründen. Die Vertreter der Ansicht, nach der es ausreicht, dass der vertragswidrige Gebrauch *condicio sine qua non* für den Eintritt des Erfolges ist, stützen sich auf eine Analogie zu § 287 S. 2 BGB und verweisen darauf, dass die sachliche mit einer zeitlichen Gebrauchsüberschreitung vergleichbar sei.¹³ Als Voraussetzung dieser Analogie wird meist gefordert, dass das vertragswidrige Handeln einen mit dem Verzug vergleichbaren „Dauerzustand des Unrechts“ herbeigeführt hat.¹⁴ Demgegenüber hat schon LARENZ darauf hingewiesen, dass es sich bei § 287 S. 2 BGB um eine Ausnahmeverordnung handele und ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung keine Zufallschaftung angenommen werden könne.¹⁵ In diesem Sinne stellt auch LOHSSE heraus, dass eine allgemeine Haftung für *versari in re illicita* nicht Teil unseres Zivilrechts sei.¹⁶

Der Unterschied zwischen den beiden Ansichten lässt sich an einem einfachen Beispiel veranschaulichen: E hat sich von V einen Mantel geliehen. Ohne Rücksprache mit V zu halten, verleiht E den Mantel an C weiter. Der Mantel wird bei einem Einbruch in die Wohnung des C entwendet. Der Dieb ist unauffindbar.

¹¹ So die überwiegende Auffassung: BGHZ 37, 306, 310; BeckOK/WAGNER, § 603 BGB, Rn. 2; Erman/V. WESTPHALEN, § 603 BGB, Rn. 1; FIKENTSCHER, Schuldrecht, Rn. 404; GITTER, Gebrauchsüberlassungsverträge, 167; KNÜTEL, NJW 1993, 900, 901; Palandt/WEIDENKAFF, § 603, Rn. 2; Soergel/HEINTZMANN, § 602 BGB, Rn. 2; Staudinger/REUTER, § 602 BGB, Rn. 3; STIEPER, ZGS 2011, 557, 564. Ausführlich zu der Frage GEBAUER, Hypothetische Kausalität und Haftungsgrund, 330 ff., der sich ebenfalls dafür ausspricht, dass ein Äquivalenzzusammenhang ausreicht.

¹² So BeckOGK/LOHSSE, § 603 BGB, Rn. 8; MüKo/HÄUBLEIN, 7. Aufl. 2016, § 603 BGB, Rn. 4 und LARENZ, Schuldrecht BT, 1. Aufl. 1956, 149 (unverändert bis LARENZ/CANARIS, 13. Aufl., 295).

¹³ FIKENTSCHER, Schuldrecht, Rn. 404; Staudinger/REUTER, § 602 BGB, Rn. 3; STIEPER, ZGS 2011, 557, 564.

¹⁴ FIKENTSCHER, Schuldrecht, Rn. 404; Staudinger/REUTER, § 602 BGB, Rn. 3; STIEPER, ZGS 2011, 557, 564. Ausführlich zur Analogie zu § 287 S. 2 BGB GEBAUER, Hypothetische Kausalität und Haftungsgrund, 330 ff.

¹⁵ LARENZ, Schuldrecht BT, 1. Aufl. 1956, 149 (unverändert bis LARENZ/CANARIS, 13. Aufl., 295).

¹⁶ BeckOGK/LOHSSE, § 603 BGB, Rn. 8.

Lässt man E aufgrund der vertragswidrigen Weitergabe des Mantels für alle Folgen dieses Verhaltens haften, so muss er für den zufälligen Verlust des Mantels bei C einstehen, denn die vertragswidrige Weitergabe ist kausal für den zufälligen Verlust: Hätte sich der Mantel nicht in Cs Wohnung befunden, wäre er nicht gestohlen worden. Fordert man hingegen einen Adäquanzzusammenhang zwischen dem vertragswidrigem Verhalten und dem Verlust, so ist eine Haftung des E zu verneinen. Schließlich hat die Weitergabe des Mantels an C die Gefahr eines Diebstahls nicht erhöht.

Neben der inhaltlichen Diskussion der Frage, ob eine Verallgemeinerung des Rechtsgedankens einer Haftung für *versari in re illicita* angezeigt ist, lässt sich vereinzelt beobachten, dass die Lehre pauschal im Rahmen einer Rechtfertigung von Haftungsbeschränkungen im Schadensrecht mit dem Hinweis herangezogen wird, dass eine ausufernde Haftung für jegliche Folgen nicht Teil unseres modernen Zivilrechts sei.¹⁷

I. Ursprung der Rechtsregel

Während die Rechtsregel in der kanonistischen Strafrechtslehre des 12. und 13. Jahrhunderts belegt ist,¹⁸ sehen manche ihren Ursprung bereits bei den römischen Klassikern.¹⁹ Der Frage, inwieweit sich den römischen Quellen ein Beleg für die Anwendung des Rechtsgedankens einer Haftung für *versari in re illicita* entnehmen lässt, widmet sich das Erste Kapitel des Dritten Teils. Einleitend soll an dieser Stelle der Hinweis genügen, dass die römischen Quellen wohl ein anderes Verständnis nahe legen. Die Formulierung des Rechtsgedankens als Regel geht daher offenbar auf die Kanonisten zurück. Die Lehre der Kanonisten erweist sich jedoch als differenzierter, als es nach dem heutigen Verständnis zu erwarten wäre. Die Doktrin wird im kanonischen Recht an Fällen der Zurechnung von Tötungen entwickelt und beantwortet die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein ungewollter Todeserfolg einer Handlung zuzurechnen ist. Liegt

¹⁷ DANNERT, NZV 1995, 132, 137 (für den Pflichtwidrigkeitszusammenhang); ESSER/SCHMIDT, AT/2, § 33 I 1b, 228 (für den Schutzzweckzusammenhang); so auch BRÜGGER-MEIER, Haftungsrecht 2006, 553; LANG, Normzweck und Duty of Care, München 1983, 92 f.; MüKO/OETKER, § 249 BGB, Rn. 107 (die letzten beiden im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität).

¹⁸ Dazu sogleich in 2. Teil, S. 9 ff.

¹⁹ KASER/KNÜTEL/LOHSSE, RP, § 36 Rn. 4; KNÜTEL, JuS 2001, 209, 211; DERS., SZ 100 (1983), 340, 418, Fn. 329; ALTMEPPEN, *versari in re illicita*, in: FS Knütel, 13 ff.; WACKE, Gefahrerhöhung als Besitzverschulden, 669, 692 f.; DERS., JuS 1980, 202, 209; ZIMMERMANN, The Law of Obligations, 197.

eine *opera rei illicitae* – also eine unerlaubte Handlung – vor, wird dieser Erfolg zugerechnet. Stellt die Handlung des Täters hingegen eine *opera rei licitae* – eine erlaubte Handlung – dar, so kommt es darauf an, ob der Täter bei der Vornahme der Handlung die notwendige Sorgfalt beachtet hat.²⁰ War dies nicht der Fall, muss er für den zufälligen Erfolg einstehen. Nach der Doktrin kann also sogar ein bloß fahrlässiges Verhalten eine Zufallshaftung auslösen. Man haftet folglich für den zufälligen Todeserfolg nicht nur aufgrund einer unerlaubten Handlung; vielmehr scheint auch ein an sich erlaubtes Verhalten bei Hinzutreten einer Sorgfaltmissachtung eine Zufallshaftung nach sich ziehen zu können.

II. Fragestellung und Gang der Untersuchung

Die soeben dargelegten Beobachtungen sind bemerkenswert und geben den Anstoß der Untersuchung: Auf der einen Seite handelt es sich bei *versari in re illicita* um eine Rechtsregel, deren Formulierung wohl auf die kanonistische Strafrechtslehre zurückgeht und die dort an Fragen der Zurechnung von zufälligen Tötungen entwickelt wird. Auf der anderen Seite diskutiert die moderne zivilrechtliche Literatur, ob eine Haftung für ein *versari in re illicita* angezeigt ist. Dies führt zur Fragestellung der Untersuchung: Welchen Platz hat der Rechtsgedanke einer Haftung für *versari in re illicita* im Zivilrecht? Ziel der Arbeit ist es nicht nur zu ermitteln, welche Bedeutung der Rechtssatz im Zivilrecht hat, sondern vor allem wann und in welchen Zusammenhängen er Eingang ins Zivilrecht gefunden hat und weshalb und inwieweit er in diesem Rechtsgebiet Geltung beansprucht. An einer umfassenden Untersuchung dieser Frage fehlt es bis heute.²¹

Als Grundannahme liegt der Untersuchung das heutige Verständnis zugrunde, nach dem Inhalt einer Haftung für *versari in re illicita* eine Einstandspflicht für jegliche Folgen eines unerlaubten Tuns ist, es sich also um eine Zufallshaftung handelt.²² Es gilt also, die Fälle zu ermitteln, in denen der Schuldner allein aufgrund eines vorherigen unerlaubten Verhaltens für Zufall haftet. Unter Zufall

²⁰ Die Lehre wird beispielsweise wiedergegeben von GOFFREDUS DA TRANO, *Summa super titulis decretalium* (ed. Lyon 1519, Neudruck Aalen 1968), 187 f.

²¹ Zu oberflächlich bleibt ALTMEPPEN, *versari in re illicita*, 13 ff.

²² ALTMEPPEN, *versari in re illicita*, in: FS Knütel, 13 ff.; BRÜGGEMEIER, *Haftungsrecht* 2006, 553 Fn. 49; DANNERT, *NZV* 1995, 132, Fn. 34; ESSER/SCHMIDT, *AT/2* § 33 I 1b; KASER/KNÜTEL/LOHSSSE, *RP*, § 36 Rn. 4; KNÜTEL, *NJW* 1993, 900, 901; KNÜTEL, *JuS* 2001, 209, 211; MÜLLER-ÉHLEN, *Hereditatis petitio*, 379; MüKo/OETKER, § 249 BGB, Rn. 107; MüKo/SCHÄFER, § 678 BGB, Rn. 12; WACKE, *JuS* 1980 Heft 3, 202, 209; ZIMMERMANN, *The Law of Obligations*, 197.

versteht die Untersuchung ein vom Schuldner nicht verschuldetes Ereignis.²³ Wenn im Folgenden von einem äquivalent kausalen Zusammenhang gesprochen wird, ist damit eine Ursächlichkeit im Sinne der *condicio sine qua non* gemeint.²⁴ Ein Erfolg ist demgegenüber adäquat herbeigeführt, wenn sein Eintritt nach der allgemeinen Lebensanschauung nicht völlig außerhalb der Erfahrung und Erwartung liegt.

Es stellt sich also die Frage, in welchen Fällen ein unerlaubtes Verhalten eine den Haftungsmaßstab überschreitende Einstandspflicht auslöst und ob eine solche weite Zurechnung von Folgenverletzungen angezeigt ist. Diese Formulierung des Untersuchungsgegenstandes führt dazu, dass sich die Arbeit nicht darauf beschränkt, in dogmengeschichtlicher Hinsicht aufzuarbeiten, ob und in welchen Zusammenhängen sich ein Jurist der Terminologie des *versari in re illicita* bedient. Es geht also nicht allein um die Benennung der Rechtsregel. Die Untersuchung will vielmehr ermitteln, inwieweit der Rechtsgedanke einer Haftung für *versari in re illicita* als einer Haftung für jegliche Folgen eines unerlaubten Tuns in geschichtlicher Hinsicht zu beobachten ist. Dies führt zu der grundsätzlichen Frage, inwieweit der Schuldner für Folgen seines schulhaften Verhaltens haften soll. Diese Frage soll für die Lehren der Vertreter der einzelnen juristischen Epochen untersucht werden. Da man heute vielfach den inhaltlichen Grundgedanken der Regel schon den klassischen römischen Juristen zuschreibt,²⁵ ist insoweit von den antiken Quellen auszugehen.

Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet die historische Perspektive. Durch eine nähere Untersuchung des Rechtsgedankens einer Haftung für *versari in re illicita* in den einzelnen Epochen sollen die Grundlagen zur Beantwortung der Frage geschaffen werden, ob eine Haftung für *versari in re illicita* Teil unseres

²³ Während des Gesetzgebungsverfahrens zum BGB wies die Erste Kommission darauf hin, dass der Zufallsbegriff doppeldeutig sei. Es könne darunter sowohl ein vom Schuldner nicht verschuldetes als auch ein von ihm nicht zu vertretendes Ereignis zu verstehen sein. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war jedoch der Ansicht, „nach dem juristischen Sprachgebrauche könne die Richtigkeit der ersteren Bedeutung nicht zweifelhaft sein“, s. JAKOBS/SCHUBERT, Die Beratung des BGB, § 287, 308.

²⁴ Trotz der strafrechtlichen Kritik an der Formel entspricht dies der überwiegenden Auffassung im zivilrechtlichen Schrifttum. Dazu ROTHENFUßER, Kausalität und Nachteil, 5, mit ausführlichen Nachweisen; zur Anwendung des „hypothetischen Eliminationsverfahrens“ im Zivilrecht schon RÜMELIN, ACP 90 (1900), 171, 282; der in diesem Zusammenhang den Begriff der adäquaten Kausalität verwendet, und TRÄGER, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 39 f.

²⁵ Siehe soeben, S. 5.

heutigen Zivilrechts ist. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom Römischen Recht bis zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900. Aufgrund der Größe des Untersuchungszeitraums kann nicht jede Verästelung der Diskussion in den einzelnen Epochen dargestellt werden. Die Arbeit hat es sich vielmehr zum Ziel gesetzt, die groben Diskurslinien nachzuzeichnen, um so dem Leser ein Bild davon zu verschaffen, wie in den jeweiligen Epochen mit der Frage umgegangen wird, ob ein Schuldner allein aufgrund eines unerlaubten Verhaltens für Zufall haftet.

Obwohl die Arbeit in erster Linie die zivilrechtlichen Auswirkungen der Rechtsregel in den Blick nimmt, ist ihr ein kurzer Abriss über die Ausprägung der Regel in der kanonistischen Strafrechtslehre vorangestellt. Dieser Abschnitt erhebt freilich keinesfalls den Anspruch einer umfassenden Untersuchung, soll dem Leser vielmehr einen Überblick über die Vorstellungen der Kanonisten zur Res-*illicita*-Lehre verschaffen und ihm so einen Vergleich mit den zivilrechtlichen Fragestellungen ermöglichen. Veranlasst ist diese überblicksartige Darstellung vor allem deshalb, weil die bisherigen Untersuchungen zum kanonistischen Verständnis der Res-*illicita*-Lehre – abgesehen vom Werk STEPHAN KUTTNERS²⁶ – den strafrechtlichen Ursprung des Prinzips wenig übersichtlich und nicht im Gesamtzusammenhang darstellen. Eine eingehende Untersuchung des kanonistischen Verständnisses ist für das Hauptanliegen der Arbeit, die Auswirkungen der Lehre im Zivilrecht zu in den Blick zu nehmen, indes nicht geboten.

²⁶ KUTTNER, Schuldlehre, 185 ff. Nur begrenzt hilfreich ist KOLLMANN, Die Lehre vom versari in re *illicita* im Rahmen des *Corpus iuris canonici*, in: ZStW 35 (1911), 46 - 106.